

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0108/2014
nicht öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Infrastrukturausschuss	26.03.2014	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	08.04.2014	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Aufhebung der Satzungen gemäß § 61 a Abs. 5 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) über die vorgezogene Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Bereich der Stadt Bergisch Gladbach sowie VIII. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt

- **die Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Aufhebung der Satzungen gemäß § 61a Abs. 5 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) über die vorgezogene Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Bereich der Stadt Bergisch Gladbach,**

sowie

- **die VIII. Nachtragssatzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung),**

in der Fassung der Vorlage.

Sachdarstellung / Begründung:

Am 16.03.2013 ist das geänderte Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) in Kraft getreten (GV NRW 2013, S. 135 ff.). Durch die Änderung wurde insbesondere der § 61 a LWG NRW zur Dichtheitsprüfung an privaten Abwasserleitungen gestrichen.

Im neu gefassten § 61 Abs. 2 LWG NRW wurde eine Ermächtigung geschaffen, wonach das Umweltministerium NRW mit Zustimmung des Landtags eine Rechtsverordnung erlassen kann, welche zukünftig die Einzelheiten zur Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen regeln soll.

Die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW 2013) wurde am 17.10.2013 vom Landtag endgültig beschlossen und ist am 09.11.2013 in Kraft getreten.

Durch die Streichung des § 61 a LWG NRW sowie der Einführung der SÜwVO Abw NRW 2013 haben sich neben dem Wegfall der Rechtsgrundlage für die bisherigen Satzungen auch inhaltliche Änderungen in Bezug auf die Dichtheitsprüfung bzw. der Zustands- und Funktionsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen ergeben.

Dadurch wird eine Aufhebung der bisherigen Satzungen nach § 61 a LWG NRW, sowie eine Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) erforderlich.

Im Überblick beinhaltet die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW 2013) folgende (neue) Regelungen:

Innerhalb von ausgewiesenen Wasserschutzgebieten sind bestehende Abwasserleitungen, die zur Ableitung häuslichen Abwassers dienen und die vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden, sowie bestehende industrielle oder gewerbliche Abwasserleitungsnetze, für die Anforderungen in einem Anhang der Abwasserverordnung festgelegt sind und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden, bis spätestens zum 31. Dezember 2015 zu prüfen. Alle anderen Abwasserleitungen sind erstmals bis spätestens zum 31. Dezember 2020 zu prüfen.

Durch diese nun rechtlich festgeschriebenen Rahmenbedingungen wird dem Gewässerschutz in Wasserschutzzonen Rechnung getragen.

Außerhalb von Wasserschutzgebieten ist der Dichtheitsnachweis für bestehende Abwasserleitungen, die der Ableitung von industriellem oder gewerblichem Abwasser dienen und für die ebenfalls Anforderungen in einem Anhang der Abwasserverordnung festgelegt sind, bis spätestens zum 31. Dezember 2020 zu erbringen. Die Prüfung privater Abwasserleitungen ist nur dann erforderlich, wenn dieses durch die Gemeinde mittels Satzungsbeschluss (§ 53 Abs. 1e Satz 1 Nr. 1 LWG) festgelegt wird. Zum jetzigen Zeitpunkt beabsichtigt das Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach keine zusätzlichen Prüfpflichten außerhalb von Wasserschutzzonen.

Die Stadt wird auch zukünftig in ihrer örtlichen Kompetenz die Grundstückseigentümer über die Durchführung der Zustands- und Funktionsprüfung informieren und beratend zur Seite stehen.

Die Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Aufhebung der Satzungen gemäß § 61 a Abs. 5 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) über die vorgezogene Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Bereich der Stadt Bergisch Gladbach, sowie die VIII. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung sind der Vorlage beigelegt.

Bei der Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage (Entwässerungssatzung) werden folgende Änderungen durchgeführt:

- Die Begriffsbestimmungen im § 2 werden zur besseren Übersicht alphabetisch sortiert und um den Begriff „Anschlussstutzen“ ergänzt.
- Im § 12 wird im Absatz 4 eine ergänzende Klarstellung aufgenommen, sowie im Absatz 6 eine weitere technische Möglichkeit ergänzt.
- § 13 Abs. 1 wird für einen optimierten Verwaltungsablauf angepasst. Im Rahmen der Bearbeitung des Bauantrags durch die städtische Bauordnung erstellt das Abwasserwerk eine fachtechnische Stellungnahme, die auch dem Bauherrn unmittelbar zugestellt wird. Diese Stellungnahme enthält – soweit erforderlich – die ausdrückliche Bitte an den Bauherrn, das Entwässerungsgesuch gemäß § 12 Abs. 4 Entwässerungssatzung zu stellen.
- Im Rahmen der o.g. Änderungen in Bezug auf die Dichtheitsprüfung bzw. die Zustands- und Funktionsprüfung werden die §§ 13 Abs. 4, 14, 20 Abs. 1 Nr. 11 und 20 Abs. 1 Nr. 12 an die neuen Begrifflichkeiten und Rechtsgrundlagen angepasst.
- Der § 14 Abs. 2 wird neu aufgenommen um in Bereichen mit Fremdwasserproblematik die Möglichkeit zum Erlass einer gesonderten Satzung zu haben.

Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Aufhebung der Satzungen gemäß § 61 a Abs. 5 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) über die vorgezogene Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Bereich der Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund von §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. 2013, S. 564), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 – BGBl. I 2013, S. 3180 ff., S. 3180) und des § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW 2013, S. 135ff.) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am (...) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die folgenden Satzungen werden aufgehoben:

Satzung gemäß § 61 a Abs. 5 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) über die vorgezogene Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Bereich der Innenstadt Bergisch Gladbach – Nr. 001 – vom 25.12.2008

Satzung gemäß § 61 a Abs. 5 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) über die vorgezogene Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Bereich der Stadt Bergisch Gladbach - Zeitstufen 1 - 3 - vom 14.07.2010

Satzung gemäß § 61 a Abs. 5 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) über die Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Bereich der Stadt Bergisch Gladbach - Zeitstufe 4 - vom 14.07.2010

Satzung gemäß § 61 a Abs. 5 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) über die Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Bereich der Stadt Bergisch Gladbach - Zeitstufe 5 - vom 14.07.2010

Satzung gemäß § 61 a Abs. 5 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) über die Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Bereich der Stadt Bergisch Gladbach - Zeitstufe 6 - vom 14.07.2010

Satzung gemäß § 61 a Abs. 5 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) über die Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Bereich der Stadt Bergisch Gladbach - Zeitstufe 7 - vom 14.07.2010

Satzung gemäß § 61 a Abs. 5 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) über die vorgezogene Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Bereich der Stadt Bergisch Gladbach - Zeitstufe 1a (Neuer Trassweg) - vom 17.01.2011

§ 2

Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

HINWEIS:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den

Lutz Urbach

VIII. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Aufgrund von §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. 2013, S. 564), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 – BGBl. I 2013, S. 3180 ff., S. 3180) und des § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW 2013, S. 135ff.) und der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser vom 17.10.2013 (SüwVO Abw GV NRW 2013, S. 602 ff. – hier bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am (...) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Entwässerungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

(1) Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

(2) Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.

(3) Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden. Diese liegen im Eigentum des Anschlussnehmers.

- a) *Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.*

- b) *Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.*

(4) Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer/die Eigentümerin eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 19 Abs. 1 gilt entsprechend.

(5) Anschlussstutzen:

Anschlussstutzen sind Anschlusselemente für den nachträglichen Anschluss von Grundstücksanschlussleitungen an die öffentliche Abwasseranlage.

(6) Drainage:

Drainage im Sinne dieser Satzung sind erdverlegte, perforierte Rohrleitungen etc. zur Ableitung überschüssigen Bodenwassers.

(7) Drosseleinrichtung:

Drosseleinrichtungen sind im Sinne dieser Satzung Einbauteile, welche die Funktion besitzen, die Ableitung (Volumenstrom) in den weiterführenden Kanal zu begrenzen.

(8) Druckentwässerung:

Die Druckentwässerung ist ein nicht schwerkraftgebundenes Entwässerungsverfahren für die Schmutzwasserableitung. Die Druckentwässerung setzt sich aus folgenden Systemteilen zusammen:

a) *Öffentlicher Bereich (Bau und Betrieb durch die Stadt)*

- *Sammeldruckrohrleitung*
- *ggf. Zwischenpumpwerk und/oder Spülstation*

b) *Privater Bereich (Bau und Betrieb durch den Grundstückseigentümer)*

- *Sammelschacht und Förderanlage innerhalb der Grundstücksentwässerung*
- *Anschlussleitung (als Druckleitung)*

Das Schmutzwasser gelangt innerhalb der Gebäude bzw. der Grundstücke über Gefällegrundleitungen in einen Sammelschacht mit Förderanlage. Die Förderanlage pumpt das Schmutzwasser über Anschluss- und Sammelleitungen bis zu einem beliebigen drucklosen Ausmündungspunkt des Systems in den Bereich der Kanalisation, der nach dem Prinzip der Freispiegelleitungen betrieben wird.

(9) Fehlschluss:

Fehlschluss im Sinne dieser Satzung ist der satzungswidrige Anschluss eines Schmutzwasseranschlusskanals an den öffentlichen Regenwasserkanal, der Anschluss eines Regenwasseranschlusskanals an den öffentlichen Schmutzwasserkanal oder der Anschluss von Drainagewasser oder Fremdwasser an die öffentliche Abwasseranlage.

(10) Fremdwasser:

Fremdwasser ist kein Abwasser. Im Sinne dieser Satzung ist Fremdwasser sämtliches bestimmungswidrig in die Entwässerungsanlage gelangendes Wasser, unabhängig davon, ob es sich dabei um über defekte Abwasseranlagen in die öffentliche Abwasseranlage gelangendes Grund- oder Quellwasser, um Drainagewasser oder um Fehlschlüsse im Trennsystem handelt.

(11) Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlage, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

(12) Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

(13) Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

(14) Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

(15) Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

(16) Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(17) Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.“

§ 2

§ 12 Abs. 4 Entwässerungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Herstellung, Erneuerung, Renovierung, Reparatur, Veränderung und die Beseitigung von Anschlussleitungen führt der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin eigenverantwortlich und auf eigene Kosten durch. Die hierfür erforderlichen Arbeiten im öffentlichen Straßenraum und an der öffentlichen Abwasseranlage sind schriftlich zu beantragen und von der Stadt zu genehmigen. Die laufende Unterhaltung des Kanalgrundstücksanschlusses (z.B. optische Inspektion, Reinigung, Spülung) sowie die Einhaltung der gesetzlichen Regel obliegen dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin. Die Grundstücksanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt zu erstellen. Die Arbeiten dürfen nur durch von der Stadt hierfür besonders zugelassene Unternehmer ausgeführt werden. Das Nähere regeln die hierfür herausgegebenen technischen Anforderungen für den Neubau und die Sanierung von Grundstücksanschlussleitungen. Zugelassen werden nur Unternehmen, die die Gewähr einer fachgerechten Ausführung bieten. Mit der Zulassung übernimmt die Stadt keine Haftung für eine ordnungsgemäße Arbeit der Auftragnehmer.“

§ 3

§ 12 Abs. 6 Entwässerungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage oder Pumpstation verlangen. Das gleiche gilt, wenn Einleitungen sowie Abflüsse aus Abwasserbehandlungsanlagen unterhalb der Rückstauebene liegen. Die

Kosten trägt der Grundstückseigentümer.“

§ 4

§ 13 Abs. 1 Entwässerungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Einleitung der auf dem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage sowie die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Anschlussleitungen bedürfen der Zustimmung durch die Stadt. Die Zustimmung ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen ~~vor der Durchführung der Anschlussarbeiten~~ nach Erhalt der Stellungnahme für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu beantragen.“

§ 5

§ 13 Abs. 4 Entwässerungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, wenn die ordnungsgemäße Bauausführung ~~und die Dichtigkeit durch eine Bescheinigung eines Fachunternehmers oder eines Sachverständigen nachgewiesen sind~~ durch eine Zustands- und Funktionsprüfung gemäß der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw GV NRW 2013) nachgewiesen ist.“

§ 6

§ 14 Entwässerungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14

Dichtheitsprüfung Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Dichtheitsprüfung Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen ~~des der~~ §§ 53, 61 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser-SüwVO Abw GV NRW 2013) und den hierzu gesondert erlassenen Satzungen der Stadt.
- (2) Zur Vermeidung und Reduzierung von Fremdwassereinleitungen in die öffentliche Kanalisation ist die Stadt berechtigt, von den Anschlussnehmern den Nachweis über den ordnungsgemäßen Betrieb der privaten Abwasseranlagen zu fordern. In Bereichen mit Fremdwasserproblematik kann die Stadt Fristen zur Durchführung von Zustands- und Funktionsüberprüfungen, sowie Sanierungen in gesondert zu erlassenden Satzungen regeln.
- (3) Die Dichtheitsprüfungen Zustands- und Funktionsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach ~~§ 61 LWG NRW auf der Basis der o. g. Verordnung der~~ Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw GV NRW 2013) durchgeführt werden.“

§ 7

§ 20 Abs. 1 Nr. 11 Entwässerungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13 Abs. 1, 4 und 5, 6

den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert, die Einleitung der anfallenden Abwässer ohne die erforderliche schriftliche Zustimmung der Stadt vornimmt oder die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt ohne ~~die erforderliche Bescheinigung eines Fachunternehmers oder Sachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung und Dichtigkeit durch Vorlage der erforderlichen Zustands- und Funktionsprüfung eines Sachkundigen die ordnungsgemäße Bauausführung nachzuweisen~~ oder den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt und den Anschluss nicht verschließt.“

§ 8

§ 20 Abs. 1 Nr. 12 Entwässerungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14

Abwasserleitungen ~~nicht nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW~~ bei deren Errichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen bis zum in der jeweiligen Satzung nach den §§ 61 a 53, 61 LWG NRW in Verbindung mit der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw GV NRW 2013) vorgeschriebenen Zeitpunkt ~~auf Dichtigkeit prüfen die Zustands- und Funktionsprüfung nicht durchführen~~ lässt.“

§ 9

Die VIII. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

HINWEIS:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.
Bergisch Gladbach, den

Lutz Urbach